

### **Beantwortung der Anfrage F-5008/2009 – Rückgriffe auf Altanschlüsse-**

Ich frage die Bürgermeisterin:

1. Wie bewerten Sie den vorliegenden Sachverhalt, besonders hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bürger, Gewerbetreibenden und das kommunale Wohnungsunternehmen?
2. Wie bewerten Sie den vorgeschlagenen Verfahrensweg, vor allem dahingehend, um den einzelnen Widerspruchs- und Prozessweg für die Bürger abzuwenden?
3. Welche weiteren Möglichkeiten einer Problemlösung sehen Sie?

Die Entscheidung des OVG Brandenburg und hierauf aufbauend die Neuregelung des § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.05.2009 finden nur in den Fällen Anwendung, in denen ein Aufgabenträger vor dem 01.02.2004 über kein wirksames Satzungsrecht verfügte.

Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass diese Fallkonstellation nicht auf die Stadt Luckenwalde zutrifft. Denn bereits im Jahre 1996 wurde erstmalig eine Kanalanschlussbeitragssatzung erlassen und später - veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigend- durch Satzungsänderungsbeschlüsse angepasst. Seitdem hatte die Verwaltung etliche Verwaltungsgerichtsverfahren zu bestehen. Im Zuge dieser Verfahren wurden dem Gericht auch die angewendeten Beitragssatzungen vorgelegt. Das Gericht hat jedoch keine dieser Satzungen beanstandet oder deren Unwirksamkeit erklärt. Deshalb geht die Verwaltung davon aus, dass die beschlossenen Beitragssatzungen nach wie vor gültig sind. Das bedeutet, dass die sachliche Beitragspflicht für sogenannte Altanschlussnehmer mit Wirksamwerden der ersten im Jahre 1996 beschlossenen Kanalanschlussbeitragssatzung entstand. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Festsetzungsverjährung (die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht) können die Altanschlussnehmer nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht mehr zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen werden. Aufgrund dieser Auffassung drohen Bürgern, Gewerbetreibenden und den kommunalen Wohnungsunternehmen keine „Altanschlussbeitragsbescheide“.

Wir können jedoch nicht ausschließen, dass bei künftigen vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Klagen die fraglichen Satzungen erneut einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Es ist theoretisch denkbar, dass das Gericht dann formell- oder materiellrechtliche Fehler feststellt, die zur Unwirksamkeit der Satzung führen. Dies hätte dann zur Folge, dass eine Beitragspflicht für die Altanschlussnehmer noch nicht entstanden ist. Nur in dieser Fallkonstellation könnte die Kommunalaufsicht die Stadt auffordern, die Fehler zu heilen und eine wirksame Satzung zu erlassen. Ob die Stadt gegen eine solche Aufforderung rechtlich vorgehen sollte, kann derzeit nicht seriös entschieden werden, sondern hängt von der Begründung der Kommunalaufsicht ab. Grundsätzlich halte ich es für die Pflicht der Stadt – auch ohne Aufforderung durch die Kommunalaufsicht- festgestellte Fehler zu beseitigen und für die Wirksamkeit ihrer Satzungen zu sorgen.

Eine Heranziehung der Altanschlussnehmer zu Herstellungsbeiträgen wäre erst dann möglich, wenn dies durch entsprechende Regelungen in einer Satzungsänderung durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird – dies wiederum unter der Voraussetzung, dass sich unsere bisherigen Satzungen als unwirksam herausstellen (siehe oben).

Da die Verwaltung aufgrund der oben ausgeführten Rechtsauffassung keine Veranlassung sieht, Altanschlussbeitragsbescheide zu erlassen, sind die Altanschlussnehmer nicht beschwert – somit fehlt es ihnen an dem Anlass zum Widerspruch oder zur Klage.

Meiner Meinung bleibt es uns nur, die Behandlung künftiger Klagen gegen Beitragsbescheide durch die Gerichte abzuwarten und ggf. aus ihren Feststellungen dann notwendige Handlungen abzuleiten.

Herzog-von der Heide

Reinelt